

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1375



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Per E-Mail

Kiel, 24.06.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Streikrechts für bestimmte Beamtinnen und Beamte

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/731

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der dbb schleswig-holstein bekennt sich zum Berufsbeamtentum und spricht sich gegen die Einführung eines Streikrechts für bestimmte Beamtinnen und Beamte aus.

Das Streikverbot gehört zu den essentiellen, den Status prägenden Kernelementen des Berufsbeamtentums. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Streikverbot einer der Kernbestandteile der in Art. 33 Abs.5 GG verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Es genießt daher rechtlich Verfassungsrang.

Das Beamtenverhältnis ist nicht teilbar: Man ist Beamter oder nicht. Welche Aufgaben wahrgenommen werden, ist für die mit diesem Status verbundenen Rechte und Pflichten unerheblich. Aus Art. 33 Abs.5 GG lässt sich auch in Verbindung mit Art. 33 Abs.4 GG kein Anhaltspunkt für eine mögliche Bildung verschiedener Klassen von Beamten herleiten, wobei für die eine Klasse der „Kernbereichsbeamten“ das Streikverbot fortgelten soll, während „Randbereichsbeamte“ streiken dürften. Ein solches Beamtenrecht mit geminderten Pflichten für bestimmte Berufsgruppen, etwa Lehrer, wäre mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Eine solche Differenzierung würde zwangsläufig mit dem das Beamtenrecht prägenden – und es auch legitimierenden – Gleichgewicht spezieller Rechte und Pflichten kollidieren.

Überdies ist zweifelhaft, ob eine Kombination von Lebenszeitprinzip und voller Alimentation bei gleichzeitigem Streikrecht politisch und öffentlich akzeptiert werden würde.

Das Unionsrecht erlaubt keinen Eingriff in die Struktur des mitgliedstaatlichen öffentlichen Dienstes. Soweit das Unionsrecht das Streikrecht der Arbeitnehmer auf das Beamtenverhältnis ausdehnen würde, läge dies außerhalb der vertraglich übertragenen Hoheitsrechte.

Ein sinnvolles Berufsbeamtentum gibt es nur ohne Streikrecht. Nur so kann eine flächendeckende und kontinuierliche Funktionsfähigkeit des Staates gesichert werden.

Die von der Fraktion der PIRATEN in der Begründung zum Gesetzentwurf angesprochene „deutliche Arbeitsverdichtung bei gleichzeitiger Absenkung der Alimentation“ kann nur durch entsprechende gesetzliche Anpassungen der Besoldungs- und Arbeitszeitgesetze verhindert werden. Diesbezüglich ist der Gesetzgeber gehalten, im Rahmen der Fürsorgepflicht eine Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende